

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2011/213**

freigegeben am 23.11.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

Datum: 23.11.2011**Neuabschluss Konzessionsvertrag; Entwicklung der Ziele****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	06.12.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

A) Für den Fall einer weiteren Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wiefelstede wird

1. der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Errichtungsvertrag zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts sowie
2. der Satzungsentwurf gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage

beschlossen unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitsergebnisse der Anstalt öffentlichen Rechts in Gründung (AöR) bezüglich des Ausschreibungsverbandes Ammerland sowie der entsprechenden Beschlüsse der politischen Gremien mit dem Ziel der Herbeiführung eines

1. Beteiligungsmodells und
2. mit dem Ziel des Abschlusses eines Konzessionsvertrages mindestens für das Teilnetz Strom, optional Gas.

Die bislang neben dem Bürgermeister in den Verwaltungsrat der AöR berufene Frau Susanne Lamers wird in der vorgesehenen Position bestätigt.

Soweit bis zum 20.12.2011 keine Entscheidung der Gemeinde Wiefelstede bezüglich der Teilnahme an der AöR getroffen worden ist, wird die Gemeinde Rastede allein das Interessenbekundungsverfahren mit der beschlossenen Zielsetzung aufnehmen.

B) Unabhängig von einer Beteiligung der Gemeinde Wiefelstede an einer AöR werden bestätigt

1. die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wie in der Anlage 3 skizziert unter Beachtung der dort aufgeführten Ziele,
2. die Entkopplung des Haupt- und des Nebenangebotes in Bezug auf Konzession und Beteiligung,
3. das Vorgeben von Muster-Konzessionsverträgen gem. Anlagen 4 - 9.

Sach- und Rechtslage:

1. Der bisherige Sachverhalt ergibt sich aus den Vorlagen 2009/193, 2010/024, 2010/113, 2010/116, 2010/181, 2010/181A, 2010/206, 2010/206A, 2011/020, 2011/075, 2011/109, 2011/109A, 2011/109B, 2011/110, 2011/167.
2. Auf der Grundlage der zuletzt gefassten Beschlüsse hat am 17.10.2011 ein abschließendes Gespräch mit den noch verbleibenden Gemeinden Apen, Edewecht, Wiefelstede und Rastede stattgefunden, in dem noch einmal die Positionen hinsichtlich der Gründung einer AöR für Teilbereiche des Kreisgebiets erörtert worden sind. Dabei hat sich ergeben, dass die Gemeinden Apen und Edewecht aufgrund aufgezeigter finanzieller Rahmenbedingungen nicht in der AöR weiter kooperieren werden. Vielmehr werden sich jetzt voraussichtlich die Gemeinden Edewecht, Apen, Bad Zwischenahn und Westerstede in einem Ausschreibungsverband zusammenschließen, der ausschließlich auf den Abschluss eines Konzessionsvertrages ausgerichtet sein wird.

Die Gemeinde Wiefelstede hat zwischenzeitlich erklärt, dass sie auch weiterhin am Ausschreibungsverband mit der Gemeinde Rastede festhalten wolle, wobei Rastede unmissverständlich deutlich gemacht hat, dass im Hinblick auf die bislang verstrichene Zeit bei gleichzeitig konkret fehlenden Ergebnissen die Interessenslage Rastedes besonders zu berücksichtigen ist.

Insofern scheint es zwar eine Kongruenz in Bezug auf das Beteiligungsmodell und des Vergabeverfahrens für die Konzessionsverträge zu geben; ob inwieweit weitere Geschäftsfelder - zunächst nur im Rahmen des Satzungsentwurfes der AöR angedeutet - ausgedehnt werden kann, bleibt abzuwarten. Insofern zielt die Beschlusslage darauf ab, Wiefelstede als gewollten Partner zwar einbinden zu können, aber nicht in jedem Falle einbinden zu müssen.

Wenn und soweit bis zum 20.12.2011 keine verbindlichen Ergebnisse vorliegen, wird das Verfahren ausschließlich in Bezug auf die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.

3. Die im Satzungsentwurf für die AöR insoweit für eine Zusammenarbeit festgelegten Regeln und Absichten gelten entsprechend fort, wie es der Beschlusslage der politischen Gremien bis zum Sommer 2011 entspricht. Der Satzungsentwurf unterscheidet sich selbstverständlich dadurch, dass die Anzahl der Teilnehmer reduziert ist und dass die mögliche Erweiterung der Geschäftsfelder angesprochen wird.

Für den Fall der Gründung der AöR soll neben dem Bürgermeister ein weiteres Mitglied für den sogenannten Verwaltungsrat benannt werden. In der bisherigen Entscheidungsfindung des Rates wurde hierfür Frau Susanne Lamers gewählt. Eine tatsächliche Ausführung des Amtes hat es jedoch nie gegeben, da die AöR bekanntlich nicht errichtet wurde. Aufgrund der bisherigen Arbeit und der damit verbundenen Kenntnisse der Sachlage wird vorgeschlagen, eine Bestätigung der bisherigen Wahl zu treffen.

4. Die Festlegung der Wertungskriterien für die Durchführung des Verfahrens bleibt auch unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Erweiterung des Geschäftsfeldes unangetastet in Bezug auf die Beschlussfassung des Rates vom 13.12.2010 - vgl. Vorlage 2010/181A.

Dieser Vorschlag begründet sich auf folgende Überlegung: Von Anfang an war es die Zielsetzung der Gemeinde gewesen, im Rahmen der Vergabe der Konzessionsverträge für Strom und Gas eine Verbesserung zu erzielen

- a) in Bezug auf die Regelungen des Konzessionsvertrages,
- b) in finanzieller Hinsicht in Bezug auf ein Beteiligungsmodell und
- c) bezüglich der Mitsprache bei der Gestaltung der Energienetze und des Netzumfeldes.

Unabhängig von den zuletzt genannten Vorstellungen, gegebenenfalls sogar der Erweiterung um die Einbeziehung weiterer Geschäftsfelder, muss es primäre Aufgabenstellung der Gemeinde sein, die Aufgabe der Konzessionsvergabe zu lösen.

Die Verwaltung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass durch eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe der Konzessionen die rechtsrelevanten Vorabeschnitzungen insbesondere der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes weiter entwickelt worden sind. Ein hierzu verfasster Leitfaden aus dem Jahre 2010 ist der Vorlage als Anlage 10 beigelegt. Darüber hinaus hat sich eine Reihe von Landeskartellbehörden geäußert, wobei die Meinungen durchaus unterschiedlich sind und sich bislang eine eindeutige Rechtsmeinung zu keinem strittigen Verfahrenspunkt ergeben hat. Auch Rechtsprechung zu diesem Thema liegt bislang nur in sehr wenigen Teilbereichen vor.

Dieser Überlegung folgend wird deshalb die Vergabe der Konzessionsverträge als Pflichtbestandteil und damit auch das „Leitverfahren“ angesehen. Würde nämlich das Beteiligungsmodell in den Vordergrund gestellt werden, müsste nach den derzeitigen Festlegungen zunächst das Beteiligungsmodell ausgeschrieben und auch vergeben werden, bevor es zu einer Ausschreibung und Vergabe des(r) Konzessionsvertrages(-verträge) kommen kann. Dies würde im ungünstigsten Fall aber dazu führen können, dass Beteiligungspartner einerseits und Konzessionsnehmer andererseits auseinanderfallen können verbunden mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde Rastede dann zwangsläufig in Beteiligungsmodellen wirken müsste, ohne über das Grundelement der Netze überhaupt zu verfügen. Dies wäre zwar möglich, war bislang aber nicht Gegenstand der Überlegungen.

Dies bedeutet in der Konsequenz:

- Die Konzessionsverträge werden als Hauptangebot nachgefragt;
- Die Beteiligungslösung wird nur als ein mögliches Nebenangebot abgefragt;
- Es besteht keine Verpflichtung für den Anbieter, eine Beteiligungslösung überhaupt anzubieten.

Es kann deshalb auch passieren, dass am Ende dieses Verfahrens „nur“ der Abschluss eines reinen Konzessionsvertrages steht. Dieser Konzessionsvertrag wird allerdings immer die Mindestanforderungen der Kommune absichern. Als Beispiel wären hier insbesondere die höchstzulässige Konzessionsabgabe und der höchstmögliche Gemeinderabatt zu nennen. Außerdem wären die Vertragsmuster von vorneherein kommunalfreundlich gestaltet.

Für den Konzessionsvertrag dürfen nur netzbezogene Auswahlkriterien verwendet werden. § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes legt fest, dass Zweck des Energiewirtschaftsrechts eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist.

Vor diesem Hintergrund wären folgende Zuschlagskriterien sozusagen der bisherigen

Wertungsreihenfolge, die mit Beschluss des Rates vom 13.12.2010 festgelegt wurde, vorgeschaltet:

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- b) Qualität der Leistungserbringung
- c) Zukunftsfähiges Standortkonzept und Bürgerfreundlichkeit.

Dieselben Zuschlagskriterien müssen auch zur Bewertung der Nebenangebote herangezogen werden. Die Bewertungskriterien wurden so angepasst, dass sie den neuen Anforderungen des Bundeskartellamtes Rechnung tragen.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass ein einheitliches Verfahren zur Vergabe des Konzessionsvertrages unter Beteiligungslösung durchgeführt werden kann, während dies im anderen Fall auf zwei Verfahren aufzuteilen wäre. Eine gemeinsam gegründete Gesellschaft erhält, wenn die Beteiligungslösung das beste Angebot ist, mit Zustimmung der Gemeinde die Erfüllung des(r) Konzessionsvertrags(-verträge). Das wäre, wie zuvor angedeutet, im anderen Verfahren nicht automatisch der Fall.

Unabhängig von Konzessionsvergabe und Beteiligungsmöglichkeit kann sich die Gemeinde von Bietern anbieten lassen, dass diese nach Abschluss des Verfahrens auch offen dafür sind, weitere Geschäftsmodelle für eine Vertriebs- und/oder Erzeugungstätigkeit in der gemeinsamen Gesellschaft zu verwirklichen.

Konkrete Angebote zum Aufbau eines Vertriebs oder zur Erzeugung dürfen aber jetzt nicht nachgefragt oder gar gewertet werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung auch deshalb unschädlich, weil gerade die letztgenannten Bereiche nicht primäre Zielsetzung der Gemeinde gewesen sind. Dies bedeutet allerdings auch, dass die finanziellen Chancen voraussichtlich nicht besser sein werden, als dies bei anderen Varianten der Fall wäre.

5. Mit einer Bekanntmachung zum Ausschreibungsverfahren wird zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Eine weitere Reduzierung der Teilnehmer in der sogenannten Dialogphase zur Verhandlung einer Beteiligungslösung wäre möglich und wird im Hinblick auf den organisatorischen Aufwand auch zu gegebener Zeit vorgeschlagen werden. In Bezug auf die Entkopplung von Haupt- und Nebenangebot wird folgendes Verfahren festgelegt:

Es wird zunächst ein Hauptangebot abgegeben auf der Basis eines Musterkonzessionsvertrages, jeweils für Strom und Gas mit denkbaren Alternativpositionen. Daneben kann als Nebenangebot 1 ein Musterkonzessionsvertrag jeweils für Strom und Gas mit Alternativpositionen und zusätzlichen Klauselvorschlägen und / oder einer Beteiligungslösung abgegeben werden.

Ein weiteres Nebenangebot 2 kann abgegeben werden ebenfalls auf der Basis der Musterkonzessionsverträge Strom und Gas unter der Bedingung, dass der Zuschlag für eine Beteiligungslösung erteilt wird.

Dabei wird eine Bepunktung von Nebenangebot 1 und 2 identisch sein. Das heißt, Bieter, die keine Beteiligungslösung anbieten, können gegebenenfalls mit einem hervorragenden Konzessionsvertrag und sonstigen Einflussnahmemöglichkeiten für die Kommune ebenfalls eine Chance auf den Abschluss eines reinen Konzessionsvertrages haben. Damit wird insbesondere der Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes Rechnung getragen.

Die Bieter, die eine Beteiligungslösung anbieten, müssen auch einen guten, das heißt kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag anbieten, um den Zuschlag erhalten zu können. Bei der Bepunktung muss darauf geachtet werden, dass es der Kommune neben der Beteiligung auch um einen guten Konzessionsvertrag geht.

Die Bieter, die ein Angebot für das Hauptangebot oder Nebenangebot abgeben, verpflichten sich zum Abschluss des Konzessionsvertrages, auch wenn die Beteiligungslösung - sofern angeboten - nicht angenommen wird.

Dem gegenüber gibt der Bieter für den Abschluss eines Konzessionsvertrages zum Nebenangebot 2 nur unter der Bedingung ab, dass er den Zuschlag auch für die Beteiligungslösung erhält. Ist der Bieter zum Nebenangebot 2 zwar Bestbieter des Konzessionsvertrages, wird aber seine Beteiligungslösung nicht als gleichwertig zum Hauptangebot gewertet, oder ergibt die Verhandlung, dass das Angebot nicht wirtschaftlich ist, so fällt das Nebenangebot 2 des Bieters insgesamt - und somit auch der Konzessionsvertrag - weg.

6. In Bezug auf den Zeitablauf ist vorgesehen, das Interessenbekundungsverfahren jetzt voraussichtlich am 01.02.2012 zu starten. Dieser Zeitraum ist einerseits dafür vorgesehen, dass notwendige Anzeigeverfahren bei einer möglichen Gründung der AöR beim Landkreis Ammerland durchführen zu können und wird im Übrigen für die Vorbereitung der Angebotsunterlagen genutzt.

Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund des verstrichenen Zeitraums ein Abschluss eines Vertrags nicht mehr in 2012 zu erwarten steht und damit die Nachlauffrist des Energiewirtschaftsrechtes zum Tragen kommt. Für die Gemeinde ergeben sich daraufhin zunächst keine Auswirkungen, da nach den Regularien des Energiewirtschaftsrechtes auch in dem sogenannten Nachlaufjahr die volle Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Gesamtverfahrens können sich je nach Ausgestaltung und Verhandlungsumfang auf bis zu 80.000 € belaufen, die unter Berücksichtigung nicht verausgabter Haushaltsreste aus dem Jahr 2011 auch in 2012 im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für die mögliche Stammeinlage waren bereits in 2011 vorgesehen und werden als Haushaltsrest insoweit übernommen in das Jahr 2012.

Eine mögliche Beteiligungseinlage wird frühestens mit Abschluss des Verfahrens, voraussichtlich erst in 2013, zur Verfügung stehen müssen.

Anlagen:

1. Errichtungsvertrag
2. Satzungsentwurf
3. Übersicht zum voraussichtlichen Verfahren
4. - 9. Muster-Konzessionsverträge
10. Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur